



Hausordnung

Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Sie dient dem Wohl der Patientinnen und Patienten und soll die Sicherheit und Ordnung sowie den ungestörten Betrieb aller Einrichtungen gewährleisten. Der Vorstand der Uniklinik Köln kann für bestimmte Bereiche Ausnahmen zulassen. Die einzelnen Kliniken, Zentren, Institute, Ressorts oder Bereiche können zudem ergänzende Regelungen festlegen. Gesetzliche und sonstige interne Vorschriften bleiben von der Hausordnung unberührt.

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen, Besucherinnen und Besucher und sonstige Dritte, die sich auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Uniklinik Köln aufhalten. Der Vorstand der Uniklinik Köln und die Leitungen der einzelnen Bereiche sowie die von ihnen beauftragten Beschäftigten und der Sicherheitsdienst üben das Hausrecht aus.

Aufenthalt

- (1) Alle Patientinnen und Patienten können eine Station, einen Funktionsbereich oder das Klinikgelände auf eigene Verantwortung verlassen. Sie werden aber gebeten, das zuständige Personal darüber zu informieren. Für den Aufenthalt außerhalb des Krankenzimmers wird zudem um eine angemessene Kleidung gebeten.
- (2) Patientinnen und Patienten mit bestimmten übertragbaren Infektionen oder mit einer Besiedelung mit bestimmten Erregern können ihr Zimmer nur nach Rücksprache mit dem ärztlichen Personal oder dem Pflegepersonal und unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen verlassen.
- (3) Hinweise zur Beurlaubung während einer voll- oder teilstationären Behandlung sind den AVB der Uniklinik zu entnehmen.
- (4) Bereiche, die dem Personal vorbehalten sind, dürfen nur nach Aufforderung betreten werden. Der Zutritt zu den Stationsküchen ist nicht gestattet.
- (5) Räume, Inventar und Außenanlagen sind zweckgebunden. Das Eigentum der Uniklinik darf nur nach Rücksprache in andere Bereiche oder außer Haus mitgenommen und nicht eigenhändig verändert oder repariert werden.
- (6) Die Patientinnen und Patienten werden gebeten, den Abfall in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen; die Mülltrennung ist dabei zu berücksichtigen.
- (7) Die Ruhezeit gilt in der Regel von 22:00 bis 06:00 Uhr. Davon abweichende Angaben einzelner Bereiche sind zu respektieren.

Sicherheit

- (1) Feuer und offenes Licht wie zum Beispiel Kerzen dürfen nicht benutzt, Brandschutz- und Außentüren nicht unterteilt, Fenster nicht blockiert sowie Flucht- und Rettungswege nicht verstellt werden.
- (2) Auf dem Gelände der Uniklinik sollen keine Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen oder Ähnliches eingesetzt werden. In den Gebäuden sind keine privaten Fahrräder, Tretroller, Skateboards, Rollerblades und Ähnliches zu benutzen; das Abstellen ist nicht erwünscht.
- (3) Aufzüge dürfen während eines Feueralarms nicht betreten werden. Im Brand- und Katastrophenfall sind die Anweisungen der Einsatzleitung und der von ihnen beauftragten Personen zu befolgen.

Respekt und Toleranz

- (1) Die Würde aller Personen, die sich in der Uniklinik aufhalten, ist zu achten. Ihre Erscheinung und ihre persönliche Identität (Geschlecht, Hautfarbe, andere äußere Merkmale, sexuelle Orientierung) sowie die ethnische und die soziale Zugehörigkeit (Herkunft, Sprache, Kultur, Geschichte, Weltanschauung, sozialer Status) sind anzuerkennen.
- (2) Die religiösen Gefühle anderer sind zu respektieren. Alle Menschen sind eingeladen, die Katholische Klinikkirche, St. Johannes der Täufer, die Evangelische Kapelle im Bettenhaus mit einem interreligiösen Gebetsraum und den Raum der Stille im Gebäude des Centrums für Integrierte Onkologie (CIO) zu besuchen. Der Ansprechpartner für diese Räume ist das Team der Klinikseelsorge.

Besuche

- (1) Besucherinnen und Besucher sind in der Uniklinik willkommen. Sie werden gebeten, sich über die Besuchszeiten der einzelnen Kliniken zu informieren.
- (2) Alle Besucherinnen und Besucher werden gebeten, die Ruhe der Patientinnen und Patienten zu achten. Sie müssen das Krankenzimmer auf Bitte des Personals verlassen, falls pflegerische, diagnostische oder therapeutische Maßnahmen dies erfordern.
- (3) Bis zu drei Personen können eine Patientin oder einen Patienten in einem Krankenzimmer gleichzeitig besuchen. Das Personal darf eingreifen, falls sich Mitpatientinnen und Mitpatienten durch Besuche gestört fühlen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.
- (4) Besuche können begründet verwehrt oder nur bestimmten Personen gestattet werden.
- (5) Kinder unter 14 Jahren können Angehörige in Begleitung Erwachsener besuchen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.
- (6) Auf den nicht frei zugänglichen Stationen sind Besuche nach Absprache möglich.
- (7) Hygienische Schutzmaßnahmen sind einzuhalten, wenn diese vom medizinischen Personal als notwendig erachtet werden.
- (8) Wer nicht ausschließen kann, dass er oder eine Person aus seinem nahen Umfeld akut infiziert ist, darf die Uniklinik nicht betreten.

Elektrische/Elektronische Geräte und Medien

- (1) Private Geräte, die der Unterhaltung oder der Kommunikation dienen, sollen die Mitpatientinnen und Mitpatienten nicht stören. Sie müssen technisch einwandfrei sein und dürfen nicht an die IT-Netzwerk- oder Telekommunikationsdosen der Uniklinik angeschlossen werden. Für Schäden, die durch ihren Betrieb entstehen, ist zu haften.
- (2) Haushaltsgeräte sollen nicht mitgebracht werden.
- (3) In bestimmten Bereichen der Uniklinik wird WLAN angeboten. Der Betrieb aktiver Geräte wie Access-Points, WLAN-Router, WLAN-Repeater und WLAN-Hotspots ist nicht gestattet.
- (4) In den Gebäuden und auf dem Gelände der Uniklinik Köln sind Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Personen sowie von persönlichen Daten ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung aller Betroffenen zulässig. Bei Aufnahmen, die nicht zur privaten Nutzung, sondern zur Veröffentlichung bestimmt sind, ist vorab die Erlaubnis der Stabsabteilung Unternehmenskommunikation und Marketing einzuholen.
- (5) Werbung jeder Art ist in der Uniklinik untersagt: Flugblätter und Prospekte verteilen, Veranstaltungen und Sammlungen organisieren, Waren und Dienstleistungen verkaufen, Plakate für kommerzielle Zwecke aushängen und Ähnliches. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stabsabteilung Unternehmenskommunikation und Marketing. Die Uniklinik behält sich vor, Auslagen oder Aushänge und Ähnliches jederzeit zu entfernen und zu vernichten.

Lebensmittel und Speisen

- (1) Speisen und Getränke sind nur mit Zustimmung des Pflegepersonals an andere Patientinnen und Patienten abzugeben. Bei einer Mahlzeit anfallende Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (2) Der Verzehr privat erworbener Lebensmittel oder Speisen erfolgt auf eigene Verantwortung. Kühlpflichtige Speisen sind zu kennzeichnen und nach Rücksprache mit dem Personal im gegebenenfalls vorhandenen Patientenküchenschrank aufzubewahren. Dort dürfen keine Arzneimittel gelagert werden.

Rauschmittel und Raucherzeugnisse

- (1) Alkoholische Getränke und Rauschmittel dürfen in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Uniklinik nicht konsumiert werden.
- (2) Die Uniklinik ist ein rauchfreies Krankenhaus. Das Rauchen von Tabakwaren, E-Zigaretten, Wasserpfeifen und ähnlichen Erzeugnissen ist in sämtlichen Gebäuden und Eingangsbereichen nicht gestattet; für Raucher stehen Raucherpavillons zur Verfügung. In geschützten Bereichen gelten Sonderregelungen.

Privateigentum

- (1) Patientinnen und Patienten können notwendige Gebrauchsgegenstände und Hilfsmittel in die Uniklinik mitbringen; Wertsachen sind möglichst zu Hause zu lassen oder den Angehörigen mitzubringen.
- (2) Die Wertsachen nicht handlungsfähiger Patientinnen und Patienten werden verwahrt.
- (3) Schnittblumen können mitgebracht werden; Topfpflanzen sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen in den Gebäuden der Uniklinik nicht mitgeführt werden. Nach Rücksprache mit dem jeweiligen Bereich sind ausgebildete sowie tierärztlich überwachte und ständig betreute Therapiehund oder Assistenzhund wie zum Beispiel Blinden- oder Diabeteswarnhund ausgenommen.
- (5) Patientinnen und Patienten können verlorenes oder gestohlenen sowie beschädigtes Eigentum dem medizinischen Personal melden; Fundsachen sind bitte zu übergeben. Die Haftung der Uniklinik beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Fahrzeuge

- (1) Auf dem Gelände der Uniklinik gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung sowie der haus-eigenen Parkordnung. Das Fahren auf dem Gelände ist ausschließlich in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände und in den Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur auf den gekennzeichneten Stellplätzen gestattet. Nicht ordnungsgemäß geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Auch der bereits an einen Abschleppdienst ergangene Auftrag ist mit Kosten für die Halterin oder den Halter verbunden.
- (3) Mietfahrräder und Mietfahrzeuge dürfen nicht auf dem Gelände der Uniklinik zurückgelassen werden. Falls erforderlich werden sie entfernt.

Beschwerden und Wünsche

- (1) Unabhängig von externen Anlaufstellen können sich Patientinnen und Patienten und deren Angehörige mit ihren Wünschen oder Beschwerden an das Personal oder direkt an das zentrale Lob- und Beschwerdemanagement wenden.

Zuwiderhandlungen

- (1) Patientinnen und Patienten, die gegen die Hausordnung grob verstoßen, die Sicherheit gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf in der Uniklinik in unzumutbarer Weise stören, können vorzeitig entlassen oder in eine andere Einrichtung überwiesen werden.
- (2) Bei Verstößen können Begleitpersonen, Besucherinnen und Besucher und sonstige Dritte ebenso wie unbefugt angetroffene Personen der Uniklinik verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen wird ein Hausverbot erteilt.
- (3) Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt besonders dann, wenn der begründeten Aufforderung zum Verlassen der Uniklinik nicht nachgekommen wird. Für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen von Krankenhauseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.
- (4) Akute Notfälle werden immer behandelt. Verweise oder Hausverbote gelten dafür nicht.